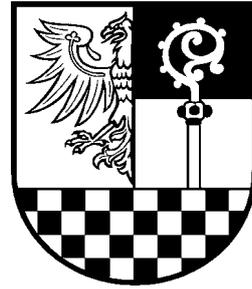


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

16. Jahrgang

Luckenwalde, 14. Mai 2008

Nr. 16

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Beschlüsse der 27. ordentlichen Sitzung des Kreistages am 28. April 2008	3
Vorlagennummer: 3-1221/08-I.....	3
Vorlagennummer: 3-1233/08-II.....	3
Sportförderrichtlinie.....	4
Vorlagennummer: 3-1255/08-I.....	11
Erste Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming	11
Vorlagennummer: 3-1271/08-LR	12
Vorlagennummer: 3-1282/08-KT	12
Vorlagennummer: 3-1283/08-KT	12
Vorlagennummer: 3-1285/08-KT	13
Vorlagennummer: 3-1287/08-KT	13
Vorlagennummer: 3-1288/08-KT	13
Vorlagennummer: 3-1289/08-KT	13
Vorlagennummer: 3-1312/08-KT	13
Vorlagennummer: 3-1259/08-LR	13
Vorlagennummer: 3-1199/08-LR	14
Vorlagennummer: 3-1262/08-LR	14
Vorlagennummer: 3-1269/08-I.....	14
Vorlagennummer: 3-1244/08-KT	14
Wahl des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming am 28. September 2008 Bekanntmachung vom 6. Mai 2008	15
3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)	19

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich. Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

**Beschlüsse der 27. ordentlichen Sitzung des Kreistages
am 28. April 2008**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss im öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 3-1221/08-I

Gemäß § 21 Abs.1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) vom 10. Oktober 2001 in Verbindung mit § 8 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 5. Juli 2001 in den zurzeit geltenden Fassungen beschließt der Kreistag die Einteilung des Wahlgebietes in fünf Wahlkreise in folgender Zusammensetzung:

- | | |
|--------------|--|
| Wahlkreis 1: | Großbeeren, Ludwigsfelde |
| Wahlkreis 2: | Blankenfelde-Mahlow, Rangsdorf |
| Wahlkreis 3: | Trebbin, Zossen, Am Mellensee |
| Wahlkreis 4: | Nuthe-Urstromtal, Luckenwalde, Baruth/Mark |
| Wahlkreis 5: | Jüterbog, Niedergörsdorf, Niederer Fläming, Amt Dahme/Mark |

Vorlagennummer: 3-1233/08-II

Sportförderrichtlinie für den Landkreis Teltow-Fläming

Sportförderrichtlinie

Inhaltsverzeichnis:

1. Förderungsziele
2. Zuwendungsart, Zuwendungsform und Finanzierungsart
3. Gegenstand der Förderung
4. Zuwendungsempfänger
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Verfahren
7. In-Kraft-Treten

1. Förderungsziele

- 1.1 Der Landkreis Teltow-Fläming gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für die Förderung des Sports. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Förderung nach dieser Richtlinie soll dem Bürger des Landkreises Teltow-Fläming Möglichkeiten schaffen, sich im Sport zu betätigen.
- 1.2 Die Förderung soll
 - ⇒ die Entwicklung von Formen und Methoden sportlicher Betätigung unterstützen,
 - ⇒ Bedingungen sichern und die Angebote zum Sport treiben erweitern, die Arbeit in den Sportgemeinschaften, Vereinen und Sportverbänden unterstützen,
 - ⇒ das Ehrenamt im Sport stärken,
 - ⇒ die Entwicklung des Leistungssportgedankens fördern.
- 1.3 Die besonderen Bedürfnisse behinderter, jüngerer und älterer Menschen, ausländischer Mitbürger und sozial besonders Bedürftiger sollen berücksichtigt werden.

2. Zuwendungsart, Zuwendungsform und Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung bewilligt.

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Der Landkreis Teltow-Fläming gewährt den Sportvereinen eine Zuwendung für

- ⇒ die Unterstützung des Kinder- und Jugendsports, des Breiten – und Behindertensports

Dem können zugeordnet werden:

- Durchführung von Sportveranstaltungen
- Anschaffung von Sportmaterialien
- Tätigkeit der Trainer und Übungsleiter
- Aus- und Weiterbildung

- ⇒ Groß- und Traditionsveranstaltungen

Dem können zugeordnet werden:

- sportliche Großveranstaltungen mit traditionellem Bezug
- sportliche Veranstaltungen mit nationaler und internationaler Beteiligung
- Schulsportlehrung des Landkreises Teltow-Fläming

3.2. Allgemeine Zuwendungen

- ⇒ Jährliche Zuwendung der Personalkosten des Geschäftsführers des Kreissportbundes im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- ⇒ eingetragene, gemeinnützige Sportvereine mit Sitz im Landkreis Teltow-Fläming, die dem Landessportbund Brandenburg e. V. angeschlossen sind,
- ⇒ der Kreissportbund Teltow-Fläming,
- ⇒ Stadtsportverbände sowie Kreisfachverbände im Landkreis Teltow-Fläming,
- ⇒ Behindertenverbände und -gruppen im Landkreis Teltow-Fläming
- ⇒ Schulsportberater des Landkreises Teltow-Fläming (nur Pkt. 3.1 – Groß- und Traditionsveranstaltungen).

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderungen werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Antragsteller die fachlichen Voraussetzungen für das geplante Vorhaben erfüllt, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet, gemeinnützige Ziele verfolgt und die Garantie für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zuwendungsvoraussetzung ist die Bestandserhebung, die mit Stichtag 01.01. des Jahres an den Landessportbund Brandenburg e. V. und Kreissportbund Teltow-Fläming zu melden ist.

Maßnahmeförderungen, außer Zuschuss für die Trainer und Übungsleiter werden davon abhängig gemacht, dass der Zuwendungsempfänger einen Eigenanteil von mindestens 20 % der Gesamtkosten zu erbringen hat.

6. Verfahren

6.1 Antrag

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt (Anlage). Die Anträge sind vom Vereinsvorsitzenden oder einer anderen zur rechtlichen Vertretung befugten Person zu unterzeichnen und spätestens bis zum 30.04. d. J. beim Landkreis Teltow-Fläming einzureichen. Anträge für vereinspezifische Groß- und Traditionsveranstaltungen sind bis zum 28.02. d. J. einzureichen. Der Antragsteller hat zu versichern, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

6.2. Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. über die Höhe der Zuwendung und erstellt den Bewilligungsbescheid.

6.3. Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat die Zuwendung für den bewilligten Zweck einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

Kann eine geförderte Maßnahme nicht stattfinden, ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Schon ausgezahlte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.

Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel mittels Formblätter, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind, ordnungsgemäß und fristgerecht nachzuweisen.

Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu überprüfen. Dazu hat der Antragsteller die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege für eventuelle Prüfungen 5 Jahre aufzubewahren. Die Bewilligungsbehörde hat auch das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel an Ort und Stelle zu überprüfen.

Die Bewilligung kann insbesondere dann widerrufen und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- die bewilligten Mittel nicht für den beantragten Zweck verwendet wurden bzw. die Frist der zeitlichen Bindung nicht eingehalten wurde,
- die Verwendung der Mittel trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde,

6.4. Zu beachtende Vorschriften

Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung, Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Bewilligungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Fördermittel richten sich nach Haushaltsrecht (GemHVOBbg), Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 48 ff VwVfGBbg) und den zur Landeshaushaltsordnung erlassenen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung in der jeweils geltenden Fassung (AN Best-P) so weit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2008 in Kraft und gilt für die Dauer von 2 Jahren.

Antrag
auf Fördermittel für Maßnahmen im Bereich Sport

Aktenzeichen (von der Bewilligungs-
behörde auszufüllen)

1. Antragsteller

Sportverein: _____
Ansprechpartner: _____
Anschrift/Telefon: _____

2. Bankverbindung

Kreditinstitut: _____
Konto: _____
Bankleitzahl: _____

5. Antragssumme

6. Verwendungszweck (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- | | | | |
|--------------------------|------------------------------|---|--|
| <input type="checkbox"/> | Ausbildung | ⇒ | <u>beizufügende Anlagen</u>
Namentliche Aufstellung, Anmeldung
(voraussichtlicher Termin) |
| <input type="checkbox"/> | Übungsleiterentschädigung | | |
| <input type="checkbox"/> | Sportveranstaltungen | ⇒ | Finanzierungsplan, Programm |
| <input type="checkbox"/> | Anschaffung von Sportgeräten | ⇒ | Finanzierungsplan |

7. Finanzierungskonzept

- voraussichtliche Gesamtkosten _____ €
- Eigenanteil _____ €
- weitere beantragte Mittel _____ €
(LSB, KSB, Stadt, Amt, Gemeinde u.a.)
- Antragssumme Landkreis _____ €

Wir versichern, mit dem oben genannten Vorhaben noch nicht begonnen zu haben.

Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 2

Finanzierungsplan
Sportveranstaltung

Voraussichtlicher Veranstaltungstermin: _____

Voraussichtliche Teilnehmerzahl: _____

Einnahmen

Ausgaben

(Aufstellung aller mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben)

Eigenanteil	_____	Mieten/Leihgebühren	_____
Zuschuss Landkreis	_____	Transportkosten	_____
Zuwendungen Dritter (Land, Stadt, Gemeinde, Amt, KSB, LSB, ...)	_____	Öffentlichkeitsarbeit	_____
Sonstige Zuwendungen (Sponsoren)	_____	Spiel- und Hilfsmaterial	_____
Start- /Eintrittsgelder	_____	Helferkosten	_____
Sonstige Einnahmen	_____	Auszeichnungen	_____
		Medizinische Betreuung	_____
		Sonstige	_____
Gesamt	_____	Gesamt	_____

Anlage: Veranstaltungsprogramm

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 3

Finanzierungsplan

Anschaffung von Sportgeräten und -material

Einnahmen

in €

Eigenanteil

Zuschuss Landkreis

Zuwendungen Dritter
(Stadt, Gemeinde, Amt,
KSB, ...)

Gesamt

Ausgaben

Sportgeräte/-material:

in €

Gesamt

Ort, Datum

Unterschrift

Vorlagennummer: 3-1255/08-I

Erste Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming zum 01.08.2008.

**Erste Änderungssatzung der Gebührensatzung
für die Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming**

Aufgrund des § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), und §§ 2, 4, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 28.04.2008 folgende erste Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Gebührensatzung für die Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming vom 03. Juni 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 17 vom 03. Juni 2005) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Von der Zahlung der in § 4 Abs. 1 festgesetzten Gebühren werden Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt gemäß Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) auf Antrag befreit.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Ermäßigung“ die Worte „und Befreiung“ eingefügt und nach dem Wort „ist“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung gilt nicht für Veranstaltungs- und Kursgebühren unter 10,00 €“

**Artikel 2
Neufassung der Satzung**

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung für die Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt zu machen.

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2008 in Kraft.

Luckenwalde, den 30.04.2008

Peer Giesecke
Landrat

Vorlagennummer: 3-1271/08-LR

Das für den SPNV als Aufgabenträger zuständige Land Brandenburg bzw. das für das Land Brandenburg dafür zuständige Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) werden aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass eine leistungsfähige SPNV-Anbindung des Landkreises Teltow-Fläming an den Flughafen Berlin-Brandenburg International sowohl über die Dresdner Bahn als auch über die Anhalter Bahn hergestellt wird.

Vorlagennummer: 3-1282/08-KT

Im Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz, Sachgebiet Gesundheit, wird ein Besuchsdienst bei Neugeborenen im Landkreis Teltow-Fläming eingerichtet. Die Verwaltung wird gebeten, auf der Grundlage einer zu erarbeitenden Bedarfsanalyse (Anzahl der Geburten und Besuchsumfänge) die dafür notwendigen Stellen zu ermitteln und aus dem vorhandenen Stellenpool mit Fachkräften der Kinder- und Säuglingspflege zu besetzen. Des Weiteren ist eine Infobroschüre für die Eltern zu erstellen.

Vorlagennummer: 3-1283/08-KT

Für den Landkreis Teltow-Fläming wird eine Sportentwicklungsplanung erarbeitet. Die Sportstättenbestandserhebung wird dabei im Abstand von fünf Jahren von der Verwaltung aktualisiert. Die Sportentwicklungsplanung wird Bestandteil der Kreisentwicklungskonzeption.

Vorlagennummer: 3-1285/08-KT

Der Landrat wird beauftragt, bei der Landesregierung zu beantragen, dass der Landkreis Teltow-Fläming seine Regionalplanung in eigene Regie übernimmt.

Vorlagennummer: 3-1287/08-KT

1. Die Kreisverwaltung wird gebeten, einen Bericht zu erarbeiten und vorzulegen, aus dem hervorgeht, welche Investitionen in den Brandschutz in den vergangenen Jahren durch den Landkreis und die Kommunen getätigt worden sind und aus welchen Fördermitteln und Eigenanteilen die Investitionen finanziert wurden.
2. Die Kreisverwaltung wird gebeten, in dem Bericht darzulegen, welche Investitionen in den Brandschutz in den nächsten Jahren im Kreis und den Gemeinden notwendig sind.

Vorlagennummer: 3-1288/08-KT

Der Landrat wird gebeten, die Radwege-Konzeption des Landkreises Teltow-Fläming zu überprüfen und dem Kreistag Vorschläge für weitere Bauabschnitte für das Jahr 2008 und kommende Jahre, insbesondere im Norden des Landkreises Teltow-Fläming, zu unterbreiten.

Vorlagennummer: 3-1289/08-KT

Durch die Kreisverwaltung Teltow-Fläming ist eine Studie und gegebenenfalls ein Maßnahmenplan zu erarbeiten und vorzulegen, der regional eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für Solarinitiativen zur Folge hat. Weiterhin sollen eigene Projekte des Landkreises Teltow-Fläming für Solarenergienutzung entwickelt werden.

Vorlagennummer: 3-1312/08-KT

Die Verwaltung wird beauftragt, die Handlungsempfehlung zu den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) vom 1. Oktober 2007 zu überprüfen, gegebenenfalls erforderliche Änderungen vorzunehmen und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Vorlagennummer: 3-1259/08-LR

Der Landkreis Teltow-Fläming erklärt seinen Beitritt zum Verein „Brandenburgisch-Ungarische Freundschaftsgesellschaft e.V.“. Der damit verbundenen Zahlung des jährlichen Beitrages in Höhe von 30 € für eine juristische Person wird zugestimmt.

Vorlagennummer: 3-1199/08-LR

Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter bei dem Verwaltungsgericht Potsdam für die Amtsperiode 2008 – 2013

Vorlagennummer: 3-1262/08-LR

Wahl von 7 Vertrauenspersonen für das Amtsgericht Luckenwalde und
7 Vertrauenspersonen für das Amtsgericht Zossen

Vorlagennummer: 3-1269/08-I

Übertragung der Aufgaben der Kindergeldbearbeitung für die Mitarbeiter der Kreisverwaltung
Teltow-Fläming auf die Landesfamilienkasse Gransee mit Wirkung ab dem 01. Mai 2008

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss im nichtöffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 3-1244/08-KT

Bestätigung der Stellungnahme zu Petitionen vom 12.12.2007

Klaus Bochow
Vorsitzender des Kreistages

Kornelia Wehlan
Mitglied des Kreistages

**Wahl des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming
am 28. September 2008
Bekanntmachung vom 6. Mai 2008**

Gemäß § 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

1. Wahltag und Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2008 vom 4. Februar 2008 findet die Wahl des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming

am Sonntag, den 28. September 2008 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr

statt.

2. Wahlgebiet und Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter

Wahlgebiet ist für die Wahl des Kreistages der Landkreis Teltow-Fläming.
Für dieses Wahlgebiet sind insgesamt 56 Kreistagsabgeordnete zu wählen.

3. Wahlkreise

Im Wahlgebiet sind 5 Wahlkreise mit folgender Abgrenzung gebildet worden:

Wahlkreis 1: Großbeeren, Ludwigsfelde

Wahlkreis 2: Blankenfelde-Mahlow, Rangsdorf

Wahlkreis 3: Trebbin, Zossen, Am Mellensee

Wahlkreis 4: Nuthe-Urstromtal, Luckenwalde, Baruth-Mark

Wahlkreis 5: Jüterbog, Niedergörsdorf, Niederer-Fläming, Amt Dahme/Mark

4. Wahlvorschläge

4.1 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Einreichungsfrist

Ich fordere gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für die Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen.

Sie müssen spätestens

**bis zum Donnerstag, den 21. August 2008, 12.00 Uhr
beim Kreiswahlleiter des Landkreises Teltow-Fläming**

Anschrift: Kreisverwaltung Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde
Zimmer: A7-1-05

schriftlich eingereicht werden.

Die entsprechenden Formulare sind beim Kreiswahlleiter erhältlich bzw. können unter www.wahlen.brandenburg.de abgerufen werden.

4.2 Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

4.3 Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Kreiswahlleiter für den Landkreis Teltow-Fläming durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **21. August 2008, 12.00 Uhr schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

4.4 Einreichung der Wahlvorschläge

Eine Partei, eine politische Vereinigung, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

4.5 Höchstzahl der Bewerber/Wahlkreis

Jeder Wahlvorschlag für die Wahlkreise 1 bis 5 darf **höchstens 16 Bewerber** enthalten.

4.6 Inhalt der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5 a zur BbgKWahlV eingereicht werden. (Formular - siehe unter 4.1)

4.7 Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

4.7.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- a) **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 16. Deutschen Bundestag oder 4. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- b) **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- c) Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Buchstabe a oder b genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- d) Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die am 7. März 2008 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

4.7.2 Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 4.7.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind

- **für den Wahlkreis 1** mindestens **20 Unterstützungsunterschriften** von **im Wahlkreis 1** wahlberechtigten Personen,
- **für den Wahlkreis 2** mindestens **30 Unterstützungsunterschriften** von **im Wahlkreis 2** wahlberechtigten Personen,
- **für den Wahlkreis 3** mindestens **20 Unterstützungsunterschriften** von **im Wahlkreis 3** wahlberechtigten Personen,
- **für den Wahlkreis 4** mindestens **20 Unterstützungsunterschriften** von **im Wahlkreis 4** wahlberechtigten Personen und
- **für den Wahlkreis 5** mindestens **20 Unterstützungsunterschriften** von **im Wahlkreis 5** wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zur BbgKWahlV (Formular - siehe unter 4.1) zu erbringen.

5. Ausübung des passiven Wahlrechts von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, wählbar.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

Nagel
Kreiswahlleiter

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88 26

3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) sowie des § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am 17. April 2008 nachfolgende 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

I.

Die Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 10.03.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2005, der 2. Änderungssatzung vom 28.03.2007 wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2

Lfd. Nr.	Mitglieder	Einwohner per 30.06.2007	Stimmzahl
1	Bestensee	6.648	7
2	<u>Blankenfelde-Mahlow</u> für den Ortsteil Groß Kienitz	305	1
3	<u>Königs Wusterhausen</u>	33.236	34
4	<u>Schönefeld</u>	12.376	13
5	<u>Mittenwalde</u> mit den Ortsteilen Brusendorf Gallun Ragow Schenkendorf Telz	2.176 406 618 1.812 1.118 420 6.550	7
6	<u>Zossen</u> für den Ortsteil Schöneiche	564	1

7	<u>Wildau</u>	9.709	10
8	Zeuthen	10.318	11
9	Eichwalde	6.082	7
10	Schulzendorf	7.589	8
11	Heidesee		
	für die Ortsteile Friedersdorf	1.911	
	Gussow	464	
	Gräbendorf	695	
	Bindow	848	
	Dolgenbrodt	347	
	Dannenreich	331	
		4.596	5
12	Berliner Wasserbetriebe		4
		97.973	108

**II.
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 21.04.2008

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel